### AMTSBLATT 15/08 VOM 20. AUGUST 2008

#### BEKANNTMACHUNG DER WAHLLEITERIN DER GEMEINDE SCHWIELOWSEE

Gemäß § 4 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses findet am 25. August 2008 um 17:30 Uhr im Rathaus, Potsdamer Platz 9, kleiner Sitzungssaal 1. OG statt.

Tagesordnung:

- Berufung der Beisitzer
- Bestimmung eines Schriftführers
- Informationen und Anfragen

Zu der öffentlichen Sitzung hat jede Person Zutritt.

gez. Katrin Reichau

Wahlleiterin der Gemeinde Schwielowsee

## Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Schwielowsee

Gemäß § 4 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

Die 2. Sitzung des Wahlausschusses findet am 25. August 2008 anschließend an die konstituierende Sitzung im Rathaus, Potsdamer Platz 9, kleiner Sitzungssaal 1. OG statt. Tagesordnung:

Es wird über die Zulassung und Zurückweisung der Wahlvorschläge für die Wahl:

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee
- der Ortsbeiräte Caputh, Ferch und Geltow am 28.09.2008 entschieden.

Zu der öffentlichen Sitzung hat jede Person Zutritt.

gez. Katrin Reichau

Wahlleiterin der Gemeinde Schwielowsee

# Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Caputh, Ferch und Geltow am 28. September 2008 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen wird in der Zeit vom 01.09.08 bis 05.09.08 im Rathaus, Bürgerservice, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee während der Öffnungszeiten:

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag: nach Vereinbarung

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr

gemäß § 23 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz zur Einsichtnahme

bereitgehalten.

Jeder Bürger hat das Recht, während der Offenlegungszeit die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend macht. Bei einer im Melderegister gespeicherten Auskunftssperre (§ 32 b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes) liegt ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes nur vor, wenn das Interesse des Antragstellers an der Einsichtnahme das Interesse der betroffenen Person an der Verweigerung

der Einsichtnahme überwiegt. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis steht oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis 13.09.2008 Uhr bei der Wahlbehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) stellen. Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, in dem sie am 24.08.2008 mit Hauptwohnung angemeldet ist.

Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Eine wahlberechtigte Person, die am 24.08.2008 bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses angemeldet hat.

Ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens 13.09.2008 bei der Wahlbehörde Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz, während der Dienststunden zu stellen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 31.08.2008 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

- 4. Bei den Wahlen zum Kreistag und zur Gemeindevertretung sowie der Ortsbeiräte können Wahlberechtigte an der Wahl durch Stimmabgabe in einem Wahlraum des Wahlkreises teilnehmen, für den der jeweilige Wahlschein gilt.
- 5. Ab 05.09.2008 erhält auf Antrag einen Wahlschein:
- 5.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- 5.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG versäumt hat.
- wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG entstanden ist. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 26.09.2008, 18:00 Uhr bei der Wahlbehörde, Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, stellen.

Werden Anträge für andere gestellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht die Berechtigung nachgewiesen werden.

- 6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er:
- 6.1 einen amtlichen Wahlschein für die Wahl zum Kreistag Potsdam- Mittelmark
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Kreistages Potsdam-Mittelmark
- einen amtlichen Wahlumschlag für diese Wahl
- 6.2 einen amtlichen Wahlschein für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee, dieser ist gleichzeitig für die Bewohner der Ortsteile gültig für die Wahl ihres Ortsbeirates
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee und die Bewohner der Ortsteile einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl ihres Ortsbeirates
- einen amtlichen Wahlumschlag für diese Wahl-(en),
- 6.3 einen amtlichen Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, und
- 6.4 ein Merkblatt für diese Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltage, 15:00 Uhr gegen Vorlage des Wahlscheines abholen.

Bei der Briefwahl übersendet die wahlberechtigte Person den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbehörde; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden (spätester Termin: Wahltag, 18:00 Uhr). Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde freizumachen; dies entfällt, wenn die wahlberechtigte Person bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen nach § 60 Abs. 7 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung die Briefwahl an Ort und Stelle ausübt oder

die Briefwahlunterlagen an einen außerhalb der Bundesrepublik liegenden Ort übersandt werden.

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

## Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Schwielowsee

Für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee und der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Caputh, Ferch und Geltow am 28.09.2008 werden dringend Beisitzer/innen für die Wahlvorstände benötigt. Ich fordere deshalb entsprechend § 5 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, mir bis zum

29. August 2008 wahlberechtigte Personen als Beisitzer/innen vorzuschlagen.

Bereitschaftserklärungen wahlberechtigter Bürgerinnen und Bürger, die die Organisation der Wahl als Beisitzerinnen und Beisitzer unterstützen möchten, können ebenfalls bis zum 29.August 2008 abgegeben werden.

Die Meldungen erbitte ich mit Angabe von Name, Vorname, Anschrift sowie Geburtsdatum und ggf. der telefonischen Erreichbarkeit an:

Gemeinde Schwielowsee

Wahlleiterin

Potsdamer Platz 9

14548 Schwielowsee

auch telefonisch an 033209 - 76927

oder per Fax an 033209 76940

oder E-Mail an K.Reichau@Schwielowsee.de

Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser Ehrenämter ist vorbehaltlich des § 83 Absätze 4 und 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) jede wahlberechtigte Person verpflichtet.

Wer bereits Mitglied im Wahlausschuss, Wahlbewerber, Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson ist, darf nicht im Wahlvorstand ehrenamtlich tätig sein. Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit dürfen ablehnen:

- 1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundes- und der Landesregierung,
- 2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
- 3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- 4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- 5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
- 6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Die Wahlbehörde ist befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

- 1. Name und Vorname,
- 2. Wohnort und Anschrift,
- 3. Tag der Geburt sowie
- 4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach \$ 83 Abs. 6 Satz 2 BbgKWahlG zu widersprechen.

gez. Katrin Reichau

Wahlleiterin der Gemeinde Schwielowsee

## AUS DER ARBEIT DES WASSER- UND BODENVERBANDES "GROßER HAVELLÄNDISCHER HAUPTKANAL - HAVELKANAL - HAVELSEEN

Mit Datum vom 01. Februar 2008 trat die Verwaltungsvorschrift des Landkreises Havelland zur Umsetzung des "100-Stellen-Programms 2008/2009" in Kraft.

Ein möglicher Einsatzbereich sind Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Bedingungen im Landkreis, wie

- Grabensanierungen,
- Aufräumungsarbeiten in den Wäldern.

Der Wasser- und Bodenverband "GHHK - HK - HS" sah hierin eine Chance, in der Gewässerunterhaltung bisher aus Kapazitäts- und Finanzgründen nicht abgearbeitete Vorhaben zu realisieren. Es wurden umgehend fünf Arbeitskräfte, die aus dem ALG II-Bereich hervorgehen sollten, für ein Jahr beantragt. Die Genehmigung erfolgte nach kurzer Zeit und so konnte diese Arbeitsgruppe bereits am 01. April dieses Jahres ihre Tätigkeit aufnehmen. Der Einsatz erfolgte sofort mit dem Auftrag, Gräben von Sträuchern und anderem Aufwuchs freizuschneiden, der sich über viele Jahre gebildet hatte. Diese Gräben waren aufgrund der extremen Niederschläge wieder als "unterhaltungsbedürftig" von den Mitgliedern eingestuft worden. Einsatzgebiete waren Berge, Selbelang, Paulinenaue und Mützlitz sowie Falkensee, hier das "Wohngebiet Waldheim". In diesem Bereich hatten die hohen Niederschläge besonders viele Vernässungsprobleme geschaffen.

Eine weitere Gemeinde, die vom Einsatz dieser Mitarbeiter profitieren wird, ist Brieselang. Hier gibt es erhebliche Probleme mit dem Grabensystem auch dadurch, dass nicht wenige Gräben zwischen eingezäunten Grundstücken verlaufen. Somit ist eine maschinelle Unterhaltung ausgeschlossen. Auch hier gilt es, Gehölzaufwuchs zu beseitigen und viele Meter bis zur nächsten Straße herauszutragen. Des Weiteren muss die Grabensohle mittels Spaten und Schippe vertieft werden.

Es gibt noch viele weitere Einsatzorte und Aufgaben, die es zu lösen gilt. Dafür hat der Verband mit der Bereitstellung des Eigenanteils am Lohn, Arbeitsschutzausstattung, Werkzeug sowie eines Transporters die Voraussetzungen geschaffen.

Es wäre zu wünschen, dass dieses Programm verlängert werden würde. Auch der Landkreis Potsdam-Mittelmark sollte sich aus unserer Sicht hierfür interessieren, der Verband hätte an solcher Maßnahme ebenso Interesse.

Diese "Sonderarbeitsgruppen" hätten im Interesse der Allgemeinheit viele notwendige Aufgaben zu lösen und würden der Wasserwirtschaft einen großen Dienst erweisen. Nauen, 14. August 2008

Jorgas

Geschäftsführer

## **TERMINÄNDERUNGEN**

Wegen dringenden öffentlichen Bekanntmachungen auf Grund der Kommunalwahl kommt es zu einer Verschiebung der Erscheinungstermine der Heimatzeitung "Der Havelbote" mit dem beiliegenden Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee.

Bitte beachten Sie die geänderten Termine:

Havelbote	Amtsblatt	Redaktionsschluss	Erscheinungstag
Nr. 15	Nr. 16	25.08.2008	03.09.2008
Nr. 16	Nr. 17	08.09.2008	17.09.2008
Nr. 17	Nr. 18	06.10.2008	15.10.2008
Nr. 18	Nr. 19	20.10.2008	29.10.2008
Nr. 19	Nr. 20	03.11.2008	12.11.2008
Nr. 20	Nr. 21	24.11.2008	03.12.2008
Nr. 21	Nr. 22	08.12.2008	17.12.2008

BILLIGUNGSBESCHLUSSES FNP-ÄNDERUNG FERCH, TEILBEREICH 2/08 "SEEWIESE"

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee

Die Gemeindeverwaltung weist hiermit auf die noch bis 22.9.2008 stattfindende öffentliche Auslegung der FlächennutzungsplanÄnderung Ferch, Teilbereich 2/08 "Seewiese" hin (siehe Bekanntmachung vom 23.7.2008)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an der Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans Ferch für den Teilbereich 2/08 "Seewiese"

Am 9. Juli 2008 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschlossen, den fortgeltenden Flächennutzungsplan der damaligen Gemeinde Ferch vom 16. Dez. 2002 für den Teilbereich "Seewiese" zu ändern.

Geplant sind die Darstellung einer Wohnbaufläche (bisher Teil einer Mischgebietsfläche) und die Darstellung von einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung

"Wasserwanderstützpunkt" (bisher Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage". Für den Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung (räumlicher Geltungsbereich siehe untenstehenden Kartenausschnitt), der am 9. Juli 2008 gebilligt wurde, findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung i. d. F. v. 29. Mai 2008 sowie dessen Begründung werden in der Zeit vom 31. Juli 2008 bis einschließlich 22. Sep. 2008 in der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee öffentlich ausgelegt und sind während folgender Dienststunden einsehbar:

Montag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr Dienstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Sie können sich während dieser Zeit über die Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und dazu äußern.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird auch im Internet unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Schwielowsee, 18.08.2008

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

#### BEBAUUNGSPLAN "SEEWIESE", OT FERCH

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee

Die Gemeindeverwaltung weist hiermit auf die noch bis 22.9.2008 stattfindende öffentliche Auslegung des Bebauungsplans "Seewiese" hin (siehe Bekanntmachung vom 23.7.2008)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an der Aufstellung des Bebauungsplans "Seewiese" Am 26. Sep. 2007 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschlossen, im Ortsteil Ferch für das Gebiet zwischen Potsdamer Platz und Schwielowsee den Bebauungsplan "Seewiese" aufzustellen.

Im räumlichen Geltungsbereich liegen die Flurstücke 7, 8, 9, 10, 30/2 (tlw.), 31 und 54 (tlw.) der Flur 9 der Gemarkung Ferch.

Für den Entwurf des Bebauungsplans (räumlicher Geltungsbereich siehe untenstehenden Kartenausschnitt), der am 9. Juli 2008 gebilligt wurde, findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Der Entwurf des Bebauungsplans i. d. F. v. 12. Juni 2008 sowie dessen Begründung werden in der Zeit vom 31. Juli 2008 bis einschließlich 22. Sep. 2008 in der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee öffentlich ausgelegt und sind während folgender Dienststunden einsehbar:

Montag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr Dienstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr Mittwoch: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Sie können sich während dieser Zeit über die Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und dazu äußern.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird auch im Internet unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Schwielowsee, 18.08.2008

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee